



SPEZIAL - MASCHINEN

Fischer Spezialgeräte GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Export (Stand 04/2014)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Exportgütern gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen der Firma Fischer Spezialgeräte GmbH (nachfolgend Fischer) und dem Kunden (nachfolgend Besteller) abgeändert werden.
2. Der Vertrag der Parteien unterliegt den vorliegenden Bestimmungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Jeglichen abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen; sie werden Fischer gegenüber nur wirksam, wenn Fischer diesen Änderungen schriftlich zustimmt.
3. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen Fischer und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
4. Fischer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Fischer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von Fischer sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Verkaufsgestellten von Fischer sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Fischer zustande.

§ 3 Preise und Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Die Kosten für Verpackung und Entladung hat der Kunde zusätzlich zum Kaufpreis zu tragen. Zu den Preisen kommt gegebenenfalls die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe des jeweiligen Empfängerlandes hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 20 Tagen ohne jeden Abzug auf das Konto von Fischer zu überweisen.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
5. Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass der Besteller über seine Bank oder über eine von den Parteien bestimmte Bank ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 1993, ICC-Publikation Nr. 500, vorgenommen wird.
6. Falls der Besteller seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf Fischer unbeschadet etwaiger ihm nach Art. 61 CISG zustehender Rechte und Ansprüche nach seiner Wahl den Vertrag kündigen, oder weitere Lieferungen an den Besteller aussetzen und/oder den Besteller mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag belasten, die sich auf 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist.

§ 4 Lieferung, Fristen für Lieferungen, Verzug

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Fischer die Verzögerung zu vertreten hat, sowie wenn die Verzögerung auf einem Umstand beruht, den der

3. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Besteller die Ware treuhänderisch für Fischer halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Eigentum Dritter aufbewahren sowie die Ware ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum von Fischer kenntlich machen.
4. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Besteller die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiterveräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für Fischer halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten. Alle Forderungen aus Weiterveräußerungen der Ware tritt der Besteller in Höhe der Forderungen von Fischer an Fischer ab. Fischer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Besteller wird zur Einziehung der Forderung ermächtigt.
5. Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen, an denen Fischer kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt Fischer entsprechendes Teileigentum. Dasselbe soll gelten für den Fall der Vermischung von Gütern von Fischer mit denjenigen anderer.
6. Bei Pfändungen oder sonstiger Eingriffe Dritter hat der Besteller Fischer unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Besteller dieser Aufgabe schuldhaft nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.
7. Fischer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die Fischer zustehenden Forderungen um 10 % übersteigt.

§ 7 Gewährleistung

1. Soweit bei Gefahrübergang die Ware nicht vertragsgemäß ist, kann der Besteller Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, bzw. den Verkäufer auffordern, die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung zu beheben, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. Die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung muss entweder zusammen mit einer Anzeige nach Art. 39 CISG oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 49 und 50 CISG kann der Besteller die Vertragsaufhebung erklären, bzw. den Kaufpreis mindern.
2. Die Gewährleistung erfasst keine Produktfehler, die nach dem Gefahrübergang aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen durch den Besteller entstehen.
3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, mit Ausnahme der Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie mit Ausnahme der Ansprüche, die auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen sowie mit Ausnahme der Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Fischer oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie mit Ausnahme der Ansprüche, die auf der Verletzung von Kardinalspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), beruhen.
4. Die Verantwortung von Fischer erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt Fischer gegenüber die Verantwortung.
5. Für gebrauchte Liefergegenstände ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie mit Ausnahme der Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen, oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Fischer, oder seines gesetzlichen Vertreters, oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

Sofern nicht anders vereinbart, ist Fischer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts (Sitz von Fischer frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

§ 9 Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Fischer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Werts desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) gehaftet wird, eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rück-

Besteller nicht zu vertreten hat.

- Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Fischer verlassen hat, oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt (2.6. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. von Fischer nicht zu vertretender Streik oder Aussperrung) zurückzuführen, so verlängert sich die Frist um die Dauer dieser jeweiligen Störung.
- Kommt Fischer mit seiner Leistung in Verzug, so kann der Besteller eine angemessene Nachfrist zur Lieferung der Sache setzen. Die Nachfrist soll 21 Tage betragen; soweit es sich um Sonderkonstruktionen handelt, soll die Nachfrist 21 Tage betragen.
- Kommt Fischer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit von Fischer insgesamt auf höchstens 4% des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in Nr. 6 genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer an Fischer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein Fixgeschäft vereinbart wurde, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Kardinalspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) oder in denen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt.
- Werden der Versand bzw. die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend drei Wochen nach Meldung der Versand- bzw. Übernahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Gefahrübergang

Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware geht soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde wie folgt auf den Besteller über:

- soweit die Ware nicht an den Geschäftsräumen von Fischer ausgeliefert wird, sobald die Ware gemäß des Kaufvertrags dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Besteller übergeben wird
- soweit die Ware an den Geschäftsräumen von Fischer ausgeliefert wird in dem Zeitpunkt, in dem die Ware durch den Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen verladen wird.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Fischer behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger Nebenforderungen vor.
- Fischer hat das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und im Anschluss die Ware zurückzufordern.

tritt vom Vertrag bleibt unberührt. Für untypisch hohe Schäden wird die Möglichkeit des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung vorbehalten.

§ 10 Schadensersatzansprüche

Fischer haftet für einen Schaden im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Fischer nicht. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) sowie für den Fall, dass Fischer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder dass Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsbeschränkung bzw. -ausschluss gilt auch für Erfüllungsgehilfen, denen wir uns zur Erfüllung des Vertrages bedienen.

§ 11 Muster, Zeichnungen

Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist Fischer berechtigt, Muster und Zeichnungen drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und Fischer gilt die United Convention on Contracts for the International Sale of Goods.
- Außerhalb des Anwendungsbereichs der UN-Sales Convention finden auf die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsverhältnisse das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das BGB und HGB Anwendung. Für den Fall, dass Handelskaufklauseln (Incoterms) verwendet werden, finden die Richtlinien der Internationalen Handelskammer „Incoterms 2000 Anwendung“.
- Gerichtsstand ist das für den Sitz von Fischer zuständige Gericht.
- Fischer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt